

gemein, die Staatsgewalt komme zwar an sich unmittelbar von Gott, könne aber nur durch Uebertragung von Seiten des Volkes an eine einzelne Person gelangen. Der ursprüngliche Träger der Staatsgewalt wäre hiernach immer das gesammte Volk. Die meisten Anhänger dieser Lehre (Bellarmin, Suarez) gingen nämlich von der Voraussetzung aus, der Staat könne nur durch einen ausbedingten oder stillschweigenden Vertrag entstehen. Weder nun eine Volksmenge durch einen Vertrag zu einem politischen Gemeinwesen vereint, so sei in demselben nothwendig auch die Staatsgewalt. Es sei aber kein Grund vorhanden, warum diese Gewalt eher in einem Gliede des Gemeinwesens sein sollte als in einem andern. Also sei sie in der Gesamtheit. Doch, fügen sie hinzu, kann die Gesamtheit sich dieser Gewalt entäußern und sie auch einer oder mehreren Personen übertragen, ja im Allgemeinen ist eine solche Uebertragung, wenn nicht nothwendig, so doch rüthlich. — Daß Staaten auf die genannte Weise entstanden sein können und in manchen Fällen auch wahrscheinlich entstanden sind, läßt sich kaum bestreiten; aber daß immer und überall bei der Staatenbildung ein solcher Vertrag und eine Uebertragung der Staatsgewalt stattgefunden habe, ist eine ungegründete Annahme. Aus den Patriarchalfamilien, diesen ersten größeren Gesellschaftsbildungen, entwickelten sich allmählig ganze Gemeinwesen, in denen es eines Richters und Hüters der Ordnung absolut bedurfte. Derselbe war aber schon durch die Umstände bezeichnet; denn kein anderer als der Stammvater konnte dieser Richter und Hüter sein, wenigstens wenn er es selbst sein wollte. Dieser war also durch die Umstände selbst und nicht durch Wahl und Uebertragung zum Amte des Richters und Vorstehers berufen. Daß er von den Untergebenen auch als Richter anerkannt wurde, war nur die Folge davon, daß er die richterliche Gewalt besaß und Alle einsehen, er allein sei der berufene Richter. Die oben erwähnte Ansicht vermag die Thatsache nicht zu erklären, daß uns ursprünglich immer und überall Monarchien begegnen, während doch nach ihr das gesammte Volk die öffentliche Gewalt für sich behalten konnte, ja sie von sich aus besaß, so lange es sie nicht positiv auf einen Andern übertrug. — Bei allen Meinungsverschiedenheiten über den ursprünglichen Träger der Staatsgewalt geben aber Alle zu, daß im Laufe der Zeit sowohl die Gesamtheit eines Volkes als eine einzelne Person oder eine bevorzugte Klasse auf gerechte Weise in den Besitz der Staatsgewalt gelangen kann. So entstehen die verschiedenen Staatsformen. In der Monarchie ist eine einzelne Person Träger der staatlichen Vollgewalt oder Souveränität, in der Polyarchie oder Republik dagegen eine Vielheit von Personen. Die Republik ist eine Aristokratie oder eine Demokratie, je nachdem eine bevorzugte Klasse oder die Gesamtheit der Bürger der Souverän ist. Die genannten drei Staatsformen,

Monarchie, Aristokratie und Demokratie, sind die einfachen und ursprünglichen, aus deren Vermengung neue gemischte Formen entstehen können, z. B. die moderne constitutionelle Monarchie mit ihren Volksvertretungen und Senaten (Herrenhäusern) und verantwortlichen Ministerien.

3. Zweck und Aufgabe der Staatsgewalt ist es, den Staat zu seinem Ziele zu führen. Sie hat also ihr Maß und ihre Norm am Staatszweck (s. d. Art. Staat), da sie bewirken soll, daß der Staat seinen Zweck erreicht. Die Rechte der Staatsgewalt lassen sich dementsprechend in den Satz zusammenfassen: die Staatsgewalt hat alle diejenigen, aber auch nur diejenigen Rechte, welche ihr zur Erreichung ihres Zweckes nöthig sind. Sie hat alle diese Rechte, denn wer den Zweck will, muß auch die nothwendigen Mittel wollen. Nun aber will Gott die Erreichung des Staatszweckes durch die Staatsgewalt. Also muß er dieser die dazu nothwendigen Mittel, d. h. die zu ihrem Zwecke nothwendigen Rechte geben. Sie hat aber nur diese Rechte, denn der Mensch ist an sich frei. Wer das Recht beansprucht, ihm zu befehlen, muß dieses Recht beweisen; das gilt auch von der Staatsgewalt. Nun kann aber ein Recht zu befehlen für die Staatsgewalt nur insoweit bewiesen werden, als man zeigt, daß es ihr zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig ist. Ueber dieses Maß hinaus hat sie kein Recht zu befehlen. Aber nicht nur an ihrem Zwecke hat die Staatsgewalt eine unübersteigliche Schranke, sondern auch an ihrer Grundlage und Quelle. Sie hat kein Recht, etwas zu befehlen, das dem göttlichen Willen widerspricht, mag uns nun dieser Wille durch das natürliche Sittengesetz oder durch die übernatürliche Offenbarung bekannt sein. Die obrigkeitliche Gewalt ist ja ein von Gott verliehenes Recht. Gott konnte und wollte aber gewiß den Menschen nicht das Recht verleihen, seine Gebote umzustossen oder denselben zuwider zu handeln. Deshalb antworteten die Apostel dem hohen Rathe: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29). Dieser Grundsatz gilt für den Träger der Staatsgewalt ebenso gut als für den letzten Privatmann. Es gibt keine eigene Moral für den Politiker oder ein Privileg für den Staatsmann in Bezug auf die Gebote der Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Treue, Redlichkeit u. s. w. Der sog. Machiavellismus ist die Emancipation der Staatsgewalt von Gott, eine Emancipation, welche einerseits der Staatsgewalt die unerschütterliche, sichere Grundlage entzieht, auf der sie ruht, andererseits die Freiheiten und Rechte der Unterthanen despotischer Willkür preisgibt. Damit hört auch die Verantwortlichkeit der Staatslenker einer höhern Auctorität gegenüber auf und dem Absolutismus ist weit das Thor geöffnet. Wenn aber die Staatsgewalt nicht eine Theilnahme an der göttlichen Regierungsgewalt in einer bestimmten Sphäre ist, so hört auch die Gewissenspflicht gegen dieselbe auf. Denn nur um Gottes